

Bundesgesetz über die Einführung eines Finanzreferendums *Vorentwurf*

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 141 Absatz 1 Bst. c der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
vom [Datum des Entscheids der Kommission]²
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]³,

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002⁴ über die Bundesversammlung
(Parlamentsgesetz, ParlG) wird wie folgt geändert:

Art. 25 Finanzen

¹ Die Bundesversammlung setzt die Aufwände und die Investitionsausgaben mit dem Voranschlag und seinen Nachträgen fest. Sie wählt dafür die Form des einfachen Bundesbeschlusses.

² Sie beschliesst über Verpflichtungskredite in Form eines dem fakultativen Referendum unterstellten Bundesbeschlusses, wenn der Verpflichtungskredit neue einmalige Ausgaben von mehr als 200 Millionen Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 20 Millionen Franken vorsieht und von ihr nicht dringlich beschlossen wurde.

³ Sie beschliesst die übrigen Verpflichtungskredite sowie die Zahlungsrahmen in Form eines einfachen Bundesbeschlusses.

⁴ Sie nimmt die Staatsrechnung ab und wählt dafür die Form des einfachen Bundesbeschlusses.

⁵ Sie legt in Kreditbeschlüssen den Zweck und die Höhe der Kredite fest. Ausserdem kann sie darin die Rahmenbedingungen der Kreditverwendung, den zeitlichen

¹ SR 101
² BBl 2007 ...
³ BBl 2007 ...
⁴ SR 171.10

Ablauf der Projektverwirklichung und die Berichterstattung durch den Bundesrat näher regeln.

II

Das Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005⁵ über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) wird wie folgt geändert:

Art. 23 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Verpflichtungskredite, die dem fakultativen Referendum unterstehen, werden der Bundesversammlung als Entwurf für einen Bundesbeschluss unterbreitet. Dies kann mit besonderer Botschaft oder im Rahmen einer Botschaft zum Voranschlag und seinen Nachträgen erfolgen.

Art. 28 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Erfüllt der Verpflichtungskredit die Bedingungen gemäss Artikel 25 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes, so hat die Bundesversammlung zu beschliessen. Falls die eidgenössischen Räte nicht tagen, so verlangt der Bundesrat die Einberufung der Räte zu einer ausserordentlichen Session.

III

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz findet Anwendung auf Verpflichtungskredite, welche nach seinem Inkrafttreten in der Bundesversammlung anhängig gemacht werden.

IV

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Minderheit I (Heim Bea, Allemann, Donzé, Dormond Béguelin, Engelberger, Gross Andreas, Hubmann, Leuenberger-Genève, Meyer Thérèse, Roth-Bernasconi, Schelbert)

Nichteintreten

Minderheit II (Lustenberger, Amstutz, Fehr Hans, Hutter Jasmin, Schibli, Weyeneth)
Verankerung des Finanzreferendums auf Verfassungsstufe (vgl. hinten Bundesbeschluss über die Einführung eines Finanzreferendums)

⁵ BBl 2005 5973

Minderheit III (Weyeneth, Amstutz, Fehr Hans, Lustenberger, Perrin)

Art. 25 ParlG Abs. 2 und 3

² Sie beschliesst über Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen in Form eines dem fakultativen Referendum unterstellten Bundesbeschlusses, wenn:

1. der Verpflichtungskredit oder Zahlungsrahmen neue einmalige Ausgaben von mehr als 200 Millionen Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 20 Millionen Franken vorsieht, und
2. der Verpflichtungskredit von der Bundesversammlung nicht dringlich beschlossen wurde.

³ Sie beschliesst die übrigen Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen in Form eines einfachen Bundesbeschlusses.

Minderheit IV (Fluri, Beck, Engelberger, Meyer Thérèse, Moret, Müller Philip)

Art. 28 Abs. 1^{bis} FHG streichen

*Umsetzung des Finanzreferendums auf Verfassungs- und Gesetzesebene gemäss
Antrag der Minderheit II (Lustenberger, Amstutz, Fehr Hans, Hutter Jasmin,
Schibli, Weyeneth)*

Bundesbeschluss zur Einführung eines Finanzreferendums

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
vom [Datum des Entscheids der Kommission]⁶
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]⁷,

beschliesst:

I

Die Bundesverfassung⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 141 Abs. 1 Bst. c^{bis} (neu)

¹

c^{bis}. Verpflichtungskredite, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 200 Millionen Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 20 Millionen Franken vorsehen und von der Bundesversammlung nicht dringlich beschlossen wurden;

II

¹ Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

² Er tritt zusammen mit dem Bundesgesetz über die Einführung des Finanzreferendums in Kraft.

⁶ BBl 2007 ...

⁷ BBl 2007 ...

⁸ SR 101

Eventualiter, für den Fall, dass die Minderheit II obsiegt:

Minderheit III (Weyeneth, Amstutz, Fehr Hans, Lustenberger, Perrin)

Art. 141 Abs. 1 Bst. c^{bis}

1

c^{bis}. Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen, wenn:

1. der Verpflichtungskredit oder Zahlungsrahmen neue einmalige Ausgaben von mehr als 200 Millionen Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 20 Millionen Franken vorsieht, und
2. der Verpflichtungskredit von der Bundesversammlung nicht dringlich beschlossen wurde;

Minderheit IV (Fluri, Beck, Engelberger, Meyer Thérèse, Moret, Müller Philip)

Art. 141 Abs. 1 Bst. c^{bis}

1

c^{bis}. Verpflichtungskredite, die ... und die nicht in einem gesetzlich geregelten Dringlichkeitsverfahren beschlossen wurden;

Minderheit V (Beck, Donzé, Dormond Béguelin, Hubmann, Meyer Thérèse, Moret, Roth-Bernasconi)

Art. 141 Abs. 1 Bst. c^{bis}

1

c^{bis}. Verpflichtungskredite, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 0,5% der Ausgaben gemäss der letzten Staatsrechnung oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 0,05% der Ausgaben gemäss der letzten Staatsrechnung vorsehen und von der Bundesversammlung nicht dringlich beschlossen wurden;

Minderheit VI (Gross Andreas)

Art. 189 Abs. 1^{bis}

Es beurteilt Beschwerden wegen:

- a. Missachtung von Inhalt und Zweck einer allgemeinen Volksinitiative durch die Bundesversammlung;

-
- b. Verletzung der politischen Stimmberechtigung durch die Ausgestaltung von Finanzbeschlüssen nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe c^{bis}.

Änderungen am Bundesgesetz über die Einführung des Finanzreferendums, falls Minderheit II obsiegt

Art. 25 Abs. 2 und 3 ParlG

² Sie beschliesst über Verpflichtungskredite, die dem fakultativen Referendum unterstehen, in der Form eines Bundesbeschlusses. Die übrigen Verpflichtungskredite sowie die Zahlungsrahmen beschliesst sie in der Form eines einfachen Bundesbeschlusses.

³ *streichen*

Art. 28 Abs. 1^{bis} FHG

^{1bis} Erfüllt der Verpflichtungskredit die Bedingungen gemäss Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe c^{bis} der Bundesverfassung, so hat ...

²

IV

Referendum und Inkrafttreten

¹ ...

^{1bis} Es wird nach Annahme des Bundesbeschlusses vom ... ⁹ zur Einführung eines Finanzreferendums durch Volk und Stände im Bundesblatt veröffentlicht.

²

⁹ BB1 2007

Eventualiter, für den Fall, dass die Minderheit II obsiegt:

Minderheit III (Weyeneth, Amstutz, Fehr Hans, Lustenberger, Perrin)

Art. 25 Abs. 2 ParlG

² Sie beschliesst über Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen, die dem fakultativen Referendum unterstehen, in der Form eines Bundesbeschlusses. Unterstehen diese nicht dem fakultativen Referendum, wählt sie die Form eines einfachen Bundesbeschlusses.

Minderheit IV (Fluri, Beck, Engelberger, Meyer Thérèse, Moret, Müller Philip)

Art. 28 Abs. 1^{bis} FHG streichen

Minderheit VI (Gross Andreas)

Das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005¹⁰ über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) wird wie folgt geändert:

Art. 20 Abs. 3, 1. Satz

³ In Fünferbesetzung entscheiden sie ferner über Beschwerden gegen Beschlüsse der Bundesversammlung über Verpflichtungskredite sowie gegen referendumspflichtige kantonale Erlasse und kantonale Entscheide über die Zulässigkeit einer Initiative oder das Erfordernis eines Referendums. ...

Art. 88 Abs. 1 Bst. b

¹ Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger sowie betreffend Volkswahlen und –abstimmungen sind zulässig:

- a. ...
- b. in eidgenössischen Angelegenheiten gegen:
 - 1. Beschlüsse der Bundesversammlung über Verpflichtungskredite;
 - 2. Verfügungen der Bundeskanzlei;
 - 3. Entscheide der Kantonsregierungen.

Art. 100 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Beschwerde gegen einen Beschluss der Bundesversammlung über einen Verpflichtungskredit ist innert 30 Tagen nach seiner amtlichen Veröffentlichung einzureichen.

¹⁰ AS 2006 1205
